HDE Handelsverband Deutschland

Stellungnahme

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

Berlin, 15.10.2020

Stellungnahme

Vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes für eine Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetz und die eingeräumte Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen. Der Handel lehnt den Referentenentwurf in der vorliegenden Fassung deutlich ab. Die intendierte Wirkung des Entwurfes, die Erreichung der seit 2019 geltenden EU-Sammelquote von 65%, wird durch eine vorgesehene Ausweitung der Handelsrücknahme nicht erreicht, gleichwohl wird der Handel über alle Maßen belastet.

Ausweitung der Handelsrücknahme

Die in § 17 Abs. 1 ElektroG beabsichtigte Verpflichtung von Lebensmitteleinzelhändlern (LEH) zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die mehrmals im Jahr Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und eine Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 qm haben, wirft durchgreifende verfassungsrechtlichen Bedenken auf. Es würde dadurch zum einen in unzulässiger Weise in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) der Lebensmitteleinzelhändler eingegriffen. Zum anderen würden diese auch gleichheitswidrig zu sonstigen Vertreibern und Nicht-Vertreibern von Elektro- und Elektronikartikeln behandelt, so dass auch der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt wird. Ein solcher Eingriff ist nur gerechtfertigt, wenn er aus vernünftigen Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt werden kann und insbesondere verhältnismäßig ist. Dies ist hier nicht der Fall. Weder die Erreichung der Mindestsammelquote, noch die Produktverantwortung des LEH können als Rechtfertigungsgrund herangezogen werden.

Mit der Verpflichtung des LEH droht eine bloße Verlagerung der Rückgabe. Aufgrund der räumlichen Nähe des LEH zum Verbraucher werden die Verbraucher kleine Elektroaltgeräte (EAG) verstärkt beim LEH abgeben. Folge dessen wäre jedoch keine Erhöhung der Sammelquote, sondern lediglich die Verlagerung der Rückgabe kleiner EAG von den kommunalen Sammelstellen und heutigen Sammelstellen im Handel auf den LEH. Da die Sammelquote bei kleinen EAG bereits heute sehr hoch ist, besteht hier kaum noch Verbesserungspotenzial. Die Verpflichtung des LEH verfehlt die Verwirklichung der Produktverantwortung, da eine solche des LEH nur in unwesentlichem Umfang besteht. Für den LEH handelt es sich hierbei in keiner Weise um das Kerngeschäft, es handelt sich vielmehr um ein völlig untergeordnetes Randsortiment. Bei einem typischen Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft mit einer Verkaufsfläche zwischen 800 qm und 1.500 qm beträgt der Anteil von Elektro- und Elektronikartikeln am Gesamtsortiment unter 1%. Von der Verkaufsfläche werden regelmäßig deutlich weniger als 3% für Elektro- und Elektronikartikel verwendet. Im Übrigen verfügt der LEH naturgemäß nicht über genügend qualifiziertes Personal zur Abwicklung der Rücknahme von EAG und auch nicht über ausreichende Lagermöglichkeiten für die zu erwartenden Rückgabemengen, die wegen der Verlagerung der Rückgabe auf den LEH zu erwarten sind. Erschwerend kommt hinzu, dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob EAG aufgrund lebensmittelrechtlicher Hygieneanforderungen überhaupt neben Lebensmitteln gelagert werden dürfen. Der LEH würde entschädigungslos im Interesse Dritter für die Erfüllung einer (hoheitlichen) Aufgabe herangezogen, die mangels relevanter Produktverantwortung nicht seinem Handlungsbereich entstammt.

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Benjamin Peter, Abteilungsleiter Umweltpolitik | E-Mail: peter@hde.de
Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin | Telefon: 030 / 72 62 50-48 | Fax: 030 / 72 62 50-99
www.einzelhandel.de

Durch die beabsichtigte Verpflichtung zur Rücknahme von EAG wird der LEH zudem im Vergleich zum sonstigen Einzelhandel mit Elektro- und Elektronikgeräten grundgesetzwidrig gleich behandelt (Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG). Eine verfassungswidrige Benachteiligung i. S. d. Art. 3 Abs. 1 GG liegt vor, wenn ein wesentlich gleicher Sachverhalt ungleich oder ein wesentlich ungleicher Sachverhalt gleich geregelt wird und es hierfür keine Rechtfertigung gibt. Der Lebensmitteleinzelhandel vertreibt allenfalls in sehr untergeordnetem Maßstab Elektro- und Elektronikgeräte, sodass der Fokus auf der unzulässigen Gleichbehandlung von im Wesentlichen ungleichen Sachverhalten liegt. Insbesondere gehören Elektro- und Elektronikgeräte im Lebensmitteleinzelhandel nicht zum Stammsortiment, sondern verstehen sich eher als Aktionsware in zeitlicher und vor allem mengenmäßiger Ergänzung des Stammsortiments. Dementsprechend ergeben sich nennenswerte Unterschiede in der Lager- und Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikartikel, was vor allem den Lebensmitteleinzelhandel im Verhältnis zum Einzelhandel für Elektro- und Elektronikgeräte angeht. Im Gegensatz zum sonstigen Einzelhandel soll jedoch nicht auf die konkret für Elektro- und Elektronikgeräte genutzte Verkaufsfläche (mindestens 400 qm), sondern auf die Gesamtverkaufsfläche abgestellt werden. Es werden mithin Lebensmitteleinzelhändler mit einer sehr viel kleineren Verkaufsfläche als 400 qm für Elektro- und Elektronikgeräte adressiert und damit im Vergleich zum sonstigen Einzelhandel, vor allem mit Elektro- und Elektronikgeräten, gleich behandelt, was die Rücknahmeverpflichtung angeht. Der Fokus des LEH liegt bekanntermaßen nicht auf dem Verkauf von Elektro- und Elektronikartikeln. Im Elektrofachhandel, der hier als Vergleichsgruppe herangezogen wird, stellt der Verkauf von Elektro- und Elektronikartikeln das Kerngeschäft dar. Der LEH wird somit grundgesetzwidrig gleich mit Elektro- und Elektronikgerätehändlern, die über mindestens 400 qm Verkaufsfläche verfügen behandelt. Es werden demnach offensichtlich wesentlich ungleiche Sachverhalte hinsichtlich der Rücknahmeverpflichtung gleich behandelt. Diese Ungleichbehandlung ist auch nicht dadurch zu rechtfertigen, dass die Rücknahmeverpflichtung des LEH zu einer signifikant höheren Rücknahme von Kleingeräten führt, da diese Rücknahmequote ohnehin schon hoch ist und insofern keine die unzulässige Gleichbehandlung rechtfertigende Steigerung zu erwarten ist.

Berechnung der Sammelquote

Ein großes Problem besteht vielmehr in der Berechnungsmethode der Sammelquote. Die Dreijahresbetrachtung der Sammelquote konterkariert die vom Gesetzgeber gewollte Haltbarkeit und Langlebigkeit von Produkten, wie sie auch gerade in der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch eine Obhutspflicht für Händler eingeführt wurde. Auch auf EU-Ebene sehen Neuregelungen im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie Mindestanforderungen an die Ressourceneffizienz für bestimmte Produktgruppen vor, die die Langlebigkeit bestimmter Geräte steigern sollen. Die Bundesregierung hat selber in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (Drucksache 19/22762) die Berechnungsmethode in Frage gestellt: *„Der bei der Berechnung der Sammelquote heranzuziehende Bezugsrahmen von drei Jahren bildet dabei die tatsächlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die Nutzungsdauer bestimmter Geräte nicht adäquat ab. Die Verweildauer insbesondere von Großgeräten wie Kühlschränken oder Waschmaschinen in (privaten) Haushalten ist meist deutlich länger als der dreijährige*

Bezugsrahmen. Durch die längere Nutzungsdauer fallen diese Geräte damit erst deutlich später als Abfall an, so dass hier ein Missverhältnis von Input- und Sammelmenge entsteht, das letztlich eine niedrigere Sammelquote bedingen kann". Des Weiteren stellt die Bundesregierung in ihrer Antwort fest, dass *„Exporte von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten bei der Berechnung der Sammelmengen – bedingt durch fehlende Daten – nicht berücksichtigt werden"* und es kann nicht ausgeschlossen werden, *„dass ein Anteil der Altgeräte, entgegen der gesetzlichen Vorgaben, entsorgt oder ins Ausland exportiert wird."* Es gibt mithin zahlreiche Ursachen und Erklärungen für das Nichterreichen der Mindestsammelquoten. Nach heutigem Stand gehören zu wenige Rücknahmestellen nicht dazu.

Diese Kritikpunkte an der Berechnungsmethode werden allerdings im Referentenentwurf nicht adressiert. Der Handel plädiert dafür, dass die Bundesregierung das momentan laufende Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes abwartet, dass die Verbleibswege von Altgeräten untersucht, bevor gesetzliche Verschärfungen geplant werden, deren Mehrwert aus heutiger Sicht nicht erkennbar sind. Im Ergebnis würde die geplante gesetzliche Neuregelung eine als Implementierung der Produktverantwortung camouflierte entschädigungslose sowie missbräuchliche und rechtswidrige Inanspruchnahme einer bestehenden Handelsinfrastruktur für sachfremde Zwecke in Form eines Sonderopfers bedeuten. Dies führte zu einer systemwidrigen und verfassungswidrigen Individualbelastung des LEH.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 535 Milliarden Euro jährlich.

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
[redacted], Abteilungsleiter Umweltpolitik | E-Mail: [redacted]
Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin | Telefon: [redacted] | Fax: [redacted]
www.einzelhandel.de